

Rechtssache C-227/21

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

9. April 2021

Vorlegendes Gericht:

Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Litauen)

Datum der Vorlageentscheidung:

31. März 2021

Klägerin und Rechtsmittelführerin:

„HA.EN.“ UAB

Beklagte und Rechtsmittelgegnerin:

Valstybinė mokesčių inspekcija

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Steuerstreitigkeit über die Ablehnung der Anerkennung des Rechts der Klägerin auf Vorsteuerabzug, wenn die Klägerin beim Erwerb von Grundvermögen wusste oder hätte wissen müssen, dass der Lieferer wegen seiner Insolvenz die geschuldete Mehrwertsteuer nicht in den Staatshaushalt zahlen würde.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Auslegung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sowie des Grundsatzes der steuerlichen Neutralität.

Art. 267 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Vorlagefrage

Ist die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Verbindung mit dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität dahin auszulegen, dass sie einer Praxis nationaler Behörden entgegensteht, nach der einem Steuerpflichtigen das Recht auf Vorsteuerabzug versagt wird, wenn dieser beim Grundvermögenserwerb wusste (oder hätte wissen müssen), dass der Lieferer wegen seiner Insolvenz die geschuldete Mehrwertsteuer nicht in den Staatshaushalt zahlen würde (oder nicht würde zahlen können)?

Angeführte Unionsvorschriften

Art. 168 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (im Folgenden: Mehrwertsteuerrichtlinie).

Angeführte nationale Rechtsvorschriften

Art. 58 Abs. 1 Nr. 1 des Lietuvos Respublikos pridėtinės vertės mokesčio įstatymas (Mehrwertsteuergesetz der Republik Litauen) (in der Fassung des Gesetzes Nr. IX-751 vom 5. März 2020):

„Ein Mehrwertsteuerpflichtiger ist zum Abzug der Vorsteuer und/oder Einfuhrumsatzsteuer für erworbene und/oder eingeführte Gegenstände und/oder Dienstleistungen berechtigt, wenn diese Gegenstände und/oder Dienstleistungen zur Verwendung für folgende Tätigkeiten dieses Mehrwertsteuerpflichtigen bestimmt sind: ... Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen, auf die Mehrwertsteuer erhoben wird ...“

Art. 719 Abs. 1 der Lietuvos Respublikos civilinio proceso kodeksas (Zivilprozessordnung der Republik Litauen) (in der durch das Gesetz Nr. XII-889 vom 15. Mai 2014 geänderten Fassung):

„Wird eine Versteigerung mangels Bieters für nichtig erklärt ..., wird der Vermögensgegenstand der die Zwangsvollstreckung betreibenden Person zum ursprünglichen Preis für den Verkauf der Immobilie in der Versteigerung übertragen.“

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens im Ausgangsverfahren

- 1 Durch Darlehensvertrag vom 21. September 2007 gewährte die „Medicinos bankas“ UAB (im Folgenden: Bank) der „Sostinės būstai“ UAB (im Folgenden: Darlehensnehmerin) ein Darlehen für die Durchführung von Aktivitäten im Bereich der Immobilienentwicklung, wobei die Darlehensnehmerin zum Zwecke

der Besicherung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung ein vertragliches Grundpfandrecht an einem Grundstück in der Stadt Vilnius bestellte, auf dem sich ein in Bau befindliches Gebäude befand.

- 2 Durch Forderungsabtretungsvertrag vom 27. November 2015 erwarb die Klägerin von der Bank gegen Entgelt sämtliche Geldforderungen aus dem Darlehensvertrag, den Letztere mit der Darlehensnehmerin geschlossen hatte, zusammen mit sämtlichen zur Besicherung der Verpflichtungserfüllung bestellten Rechte, einschließlich des vorgenannten vertraglichen Grundpfandrechts. Durch Eingehen dieser Vereinbarung bestätigte die Klägerin u. a., dass ihr die Wirtschafts- und Finanzlage sowie der rechtliche Status der Darlehensnehmerin bekannt geworden seien und sie sich dessen bewusst sei, dass die Darlehensnehmerin insolvent war und einem Sanierungsverfahren unterlag.
- 3 Durch Anordnung des Gerichtsvollziehers vom 23. Mai 2016 wurde die Versteigerung eines Teils des Grundvermögens der Darlehensnehmerin angekündigt, doch es gab keine an dem Grundvermögen interessierten Käufer.
- 4 Nachdem die Versteigerung gescheitert war, wurde der Klägerin das Angebot gemacht, das betreffende Grundvermögen der Darlehensnehmerin (im Folgenden: das Grundvermögen) zu übernehmen, womit ein Teil der Forderungen der Klägerin abgegolten wurden. Die Klägerin übte das Recht aus und übernahm die Immobilie.
- 5 Zu diesem Zweck wurde am 21. Juli 2016 eine Urkunde über die Übertragung an eine die Zwangsvollstreckung betreibende Person errichtet, durch die der Gerichtsvollzieher der Klägerin das Grundvermögen zu einem Wert von 5 468 000 Euro übertrug.
- 6 Am 5. August 2016 erteilte die Darlehensnehmerin eine Mehrwertsteuerrechnung, in der für die Übertragung des Grundvermögens 4 519 008,26 Euro und für die Mehrwertsteuer 948 991,74 Euro ausgewiesen waren. Die Klägerin verbuchte die Mehrwertsteuerrechnung in ihren Rechnungsbüchern, zog die Vorsteuer ab und gab die Mehrwertsteuer in der Mehrwertsteuererklärung für November 2016 an.
- 7 Die Darlehensnehmerin verbuchte die Mehrwertsteuerrechnung in ihren Rechnungsbüchern und gab die in der Mehrwertsteuerrechnung ausgewiesene Mehrwertsteuer in der Mehrwertsteuererklärung für August 2016 an, ohne jedoch die geschuldete Mehrwertsteuer an den Staatshaushalt abzuführen. Am 1. Oktober 2016 wurde das Insolvenzverfahren über die Darlehensnehmerin eröffnet.
- 8 Am 20. Dezember 2016 beantragte die Klägerin bei der Valstybinė mokesčių inspekcija (Staatliche Steuerinspektion; im Folgenden: Steuerinspektion oder Steuerbehörde) die Erstattung des sich aus der angegebenen Vorsteuer ergebenden Betrags der Mehrwertsteuerüberzahlung. Die Steuerinspektion führte bei der Klägerin eine Steuerprüfung durch und stellte fest, die Klägerin habe – indem sie die Rechtsgeschäfte über den Erwerb des Grundvermögens eingegangen sei, als sie gewusst habe oder hätte wissen müssen, dass die Darlehensnehmerin die auf

das Rechtsgeschäft entfallende Mehrwertsteuer nicht zahlen werde – unredlich und rechtsmissbräuchlich gehandelt und deshalb kein Recht auf Vorsteuerabzug erworben. Mit Bescheid vom 12. Juli 2017 wurden der Klägerin aus diesem Grund das Recht auf Abzug der Vorsteuer in Höhe von 948 980 Euro verweigert, Zinsen in Höhe von 38 148,46 Euro wegen Zahlungsverzugs mit der Mehrwertsteuer sowie eine mehrwertsteuerrechtliche Geldbuße von 284 694 Euro auferlegt.

- 9 Gegen diesen Bescheid der Steuerinspektion legte die Klägerin Einspruch ein bei der Mokestinių ginčų komisija prie Lietuvos Respublikos Vyriausybės (Staatliche Kommission der Republik Litauen für Steuerstreitigkeiten; im Folgenden: Kommission für Steuerstreitigkeiten), die durch Einspruchsentscheidung vom 22. Januar 2018 die Teile des Bescheids der Steuerinspektion, mit der Verzugszinsen und die Geldbuße auferlegt wurden, aufhob, jedoch mit der Feststellung, dass die Klägerin rechtsmissbräuchlich gehandelt habe, den steuerbehördlichen Bescheid insoweit, als das Recht des Steuerpflichtigen auf Vorsteuerabzug nicht anerkannt wurde, bestätigte.
- 10 Gegen letzteren Teil der Einspruchsentscheidung der Kommission für Steuerstreitigkeiten erhob die Klägerin Klage beim Vilniaus apygardos administracinis teismas (Regionales Verwaltungsgericht Vilnius), das die Klage mit Urteil vom 14. November 2018 als unbegründet abwies.
- 11 Dem von der Klägerin eingelegten Rechtsmittel wurde vom Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Oberstes Verwaltungsgericht Litauens) mit Beschluss vom 13. Mai 2020, mit dem das vorgenannte Urteil des erstinstanzlichen Gerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Prüfung an dieses zurückverwiesen wurde, zum Teil stattgegeben, wobei ausgeführt wurde, dass das erstinstanzliche Gericht u. a. zu prüfen habe, unter welchen Voraussetzungen Rechtsmissbrauch vorliege und ob es im betreffenden Fall Anzeichen dafür gebe.
- 12 Nach erneuter Befassung mit der Steuerstreitigkeit befand das Vilniaus apygardos administracinis teismas (Regionales Verwaltungsgericht Vilnius) mit Urteil vom 3. September 2020, dass die Klägerin rechtsmissbräuchlich gehandelt habe und die Steuerinspektion deshalb berechtigt gewesen sei, ihr die Anerkennung des Rechts auf Vorsteuerabzug zu verweigern. Dagegen legte die Klägerin wiederum Rechtsmittel zum Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Oberstes Verwaltungsgericht Litauens) ein.

Kurze Darstellung der Begründung des Vorabentscheidungsersuchens

Vorbemerkungen

- 13 In der vorliegenden Sache geht es vor allem darum, dass die Steuerbehörde der Klägerin das Recht auf Vorsteuerabzug verweigerte, weil ihrer Feststellung nach die Klägerin mit dem Erwerb des Grundvermögens und der Absicht, die Vorsteuer abzuziehen, rechtsmissbräuchlich gehandelt habe, da sie gewusst habe oder hätte

wissen müssen, dass die Darlehensnehmerin die geschuldete Mehrwertsteuer nicht an den Staatshaushalt zahlen würde; sie habe also gewusst oder wissen müssen, dass sie mit dem Rechtsgeschäft zu einer Steuersäumnis beigetragen habe, und das Rechtsgeschäft dennoch durchgeführt.

- 14 Mit dieser Begründung wurde die Klägerin von der Steuerbehörde für „unredlich“ befunden, weil sie an einem zu Steuervermeidung oder -betrug führenden Rechtsgeschäft mitgewirkt habe.
- 15 Angesichts des Sachverhalts ist die Feststellung gerechtfertigt, dass die Klägerin wusste oder hätte wissen müssen, dass die Darlehensnehmerin nach der Übernahme des Grundvermögens durch die Klägerin nicht in der Lage sein würde, die geschuldete Mehrwertsteuer an den Staatshaushalt zu zahlen, da:
- (1) die Klägerin von der Finanzlage der Darlehensnehmerin Kenntnis erlangt hatte, als sie die vorgenannten Verträge mit der Bank schloss, und die Klägerin über das eingeleitete Sanierungsverfahren sowie die früheren Absichten der Bank, ein Insolvenzverfahren gegen die Darlehensnehmerin einzuleiten, informiert worden war;
 - (2) bei der Abrechnung des Grundvermögens die Gegenleistung dafür durch Verrechnung mit einer Forderung erfolgte und der Darlehensnehmerin keinerlei Geldzahlung geleistet wurde;
 - (3) zum Zeitpunkt des Erwerbs des Grundvermögens einer der Gesellschafter der Klägerin seinerseits Gläubiger der Darlehensnehmerin und auch der Leiter der Gläubigerversammlung der im Sanierungsverfahren befindlichen Darlehensnehmerin war und zweifellos wusste, dass die Darlehensnehmerin, nachdem ihr einziger Vermögensgegenstand von der Klägerin übernommen worden war, über keinerlei Vermögen verfügte und deshalb nicht mehr in der Lage sein würde, Mehrwertsteuer an den Staatshaushalt zu zahlen oder die Ansprüche anderer Gläubiger zu erfüllen.
- 16 Es ist auch festzustellen, dass die Darlehensnehmerin das Grundvermögen in dem Wissen lieferte, dass sie wegen ihrer Insolvenz keine Mehrwertsteuer an den Staatshaushalt zahlen würde.

Recht auf Vorsteuerabzug, wenn der Lieferer die geschuldete Mehrwertsteuer nicht an den Staatshaushalt gezahlt hat

- 17 Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs ist das Recht der Steuerpflichtigen, von der von ihnen geschuldeten Mehrwertsteuer die Mehrwertsteuer abzuziehen, die für die von ihnen erworbenen Gegenstände und empfangenen Dienstleistungen als Vorsteuer geschuldet wird oder entrichtet wurde, ein fundamentaler Grundsatz des durch das Unionsrecht geschaffenen gemeinsamen Mehrwertsteuersystems (vgl. Urteil vom 11. Dezember 2014, Idexx

- Laboratories Italia [C-590/13, EU:C:2014:2429, Rn. 30 und die dort angeführte Rechtsprechung]). Der Gerichtshof hat wiederholt entschieden, dass dieses Recht integraler Bestandteil des Mechanismus der Mehrwertsteuer ist und grundsätzlich nicht eingeschränkt werden kann (vgl. Urteile vom 15. September 2016, Senatex [C-518/14, EU:C:2016:691, Rn. 37] und vom 16. Oktober 2019, Glencore Agriculture Hungary [C-189/18, EU:C:2019:861, Rn. 33 und die dort angeführte Rechtsprechung]).
- 18 Das gemeinsame Mehrwertsteuersystem gewährleistet so die Neutralität hinsichtlich der steuerlichen Belastung aller wirtschaftlichen Tätigkeiten unabhängig von ihrem Zweck oder ihrem Ergebnis, sofern diese Tätigkeiten grundsätzlich selbst der Mehrwertsteuer unterliegen (vgl. Urteile vom 3. Juli 2019, The Chancellor, Masters and Scholars of the University of Cambridge [C-316/18, EU:C:2019:559, Rn. 22 und die dort angeführte Rechtsprechung], sowie vom 18. März 2021, A. [Exercice du droit à déduction] [C-895/19, EU:C:2021:216, Rn. 33 und die dort angeführte Rechtsprechung]). Wenn sich also aus der Beurteilung ergibt, dass die in Rede stehenden Lieferungen von Gegenständen tatsächlich bewirkt und diese Gegenstände von der Person, die den Vorsteuerabzug geltend macht, auf einer nachfolgenden Umsatzstufe für die Zwecke ihrer besteuerten Umsätze verwendet wurden, kann ihr das Recht auf Vorsteuerabzug grundsätzlich nicht versagt werden (Urteil vom 6. Dezember 2012, Bonik [C-285/11, EU:C:2012:774, Rn. 33]).
 - 19 Angesichts des Parteivorbringens im Verfahren und der in der Sache vorliegenden objektiven Daten sind nach Ansicht der Kammer im vorliegenden Fall die vorgenannten Voraussetzungen für das Recht auf Vorsteuerabzug erfüllt.
 - 20 Allerdings ist die Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Steuerumgehung und etwaigen Missbräuchen ein Ziel, das von der Mehrwertsteuerrichtlinie anerkannt und gefördert wird, und der Gerichtshof hat wiederholt entschieden, dass eine betrügerische oder missbräuchliche Berufung auf das Unionsrecht nicht erlaubt ist. Daher haben die nationalen Behörden und Gerichte das Recht auf Vorsteuerabzug zu versagen, wenn aufgrund der objektiven Sachlage feststeht, dass dieses Recht in betrügerischer Weise oder missbräuchlich geltend gemacht wird (vgl. Urteil vom 16. Oktober 2019, Glencore Agriculture Hungary [C-189/18, EU:C:2019:861, Rn. 34 und die dort angeführte Rechtsprechung]).
 - 21 Wie erwähnt wurde der Klägerin das Recht auf Vorsteuerabzug im Wesentlichen mit der Begründung verweigert, dass sie rechtsmissbräuchlich und unredlich gehandelt habe.
 - 22 Was den Rechtsmissbrauch angeht, hat der Gerichtshof entschieden, dass für die Feststellung einer missbräuchlichen Praxis auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer zwei Voraussetzungen vorliegen müssen, und zwar zum einen, dass die fraglichen Umsätze trotz formaler Anwendung der Bedingungen in den einschlägigen Bestimmungen der Mehrwertsteuerrichtlinie einen Steuervorteil zum Ergebnis haben, dessen Gewährung dem mit diesen Bestimmungen verfolgten Ziel

zuwiderliefe, und zum anderen, dass aus einer Reihe objektiver Anhaltspunkte ersichtlich ist, dass mit den fraglichen Umsätzen im Wesentlichen lediglich ein Steuervorteil bezweckt wird (vgl. Urteil vom 10. Juli 2019, Kuršu zeme [C-273/18, EU:C:2019:588, Rn. 35 und die dort angeführte Rechtsprechung]). Nach dem Grundsatz des Verbots missbräuchlicher Praktiken sind rein künstliche, jeder wirtschaftlichen Realität bare Gestaltungen, die allein zu dem Zweck erfolgen, einen Steuervorteil zu erlangen, verboten (siehe in diesem Sinne Urteil vom 17. Dezember 2015, WebMindLicenses [C-419/14, EU:C:2015:832, Rn. 35 und 36 und die dort angeführte Rechtsprechung]).

- 23 Erstens ist es in der vorliegenden Sache nicht eindeutig, ob das Anliegen, das Recht auf Vorsteuerabzug auszuüben, wegen der insolvenzbedingten Nichtabführung der Vorsteuer, um deren Abzug es geht, an den Staatshaushalt mit den Zielen der dieses Recht vorsehenden Bestimmungen der Mehrwertsteuerrichtlinie unvereinbar ist – selbst wenn die Nichtabführung dem Steuerpflichtigen bekannt war oder hätte bekannt sein müssen.
- 24 Diesbezüglich hat der Gerichtshof wiederholt ausgeführt, dass die Frage, ob die für frühere Umsätze im Zusammenhang mit den betreffenden Gegenständen geschuldete Mehrwertsteuer an den Fiskus abgeführt wurde oder nicht, *für das Recht auf Vorsteuerabzug nicht von Bedeutung* ist (Beschluss vom 3. September 2020, Vikingo Fövállalkozó, [C-610/19, EU:C:2020:673, Rn. 62], und Urteile vom 12. Januar 2006, Optigen u.a. [C-354/03, C-355/03 und C-484/03, EU:C:2006:16, Rn. 54], vom 6. Dezember 2012, Bonik [C-285/11, EU:C:2012:774, Rn. 28], und vom 9. November 2017, Wind Innovation 1 [C-552/16, EU:C:2017:849, Rn. 44]). Dies wird auch durch die vom Gerichtshof vorgenommene Auslegung der Wendung „geschuldete oder entrichtete Mehrwertsteuer“ in Art. 168 Buchst. a der Mehrwertsteuerrichtlinie bestätigt (siehe in diesem Sinne Urteile vom 29. März 2012, Véleclair [C-414/10, EU:C:2012:183, Rn. 25], und vom 22. Oktober 2015, PPUH Stehcamp [C-277/14, EU:C:2015:719, Rn. 45]).
- 25 Des Weiteren kann aus der vom Gerichtshof vorgenommenen Würdigung im Urteil vom 29. März 2012, Véleclair (C-414/10, EU:C:2012:183) geschlossen werden, dass Handlungen des Steuerpflichtigen, die zur Nichtabführung der Einfuhrmehrwertsteuer führen, dessen Recht auf späteren Abzug der Einfuhrmehrwertsteuer nicht berühren, selbst wenn diese wegen eines gegen ihn geführten Insolvenzverfahrens letztendlich nicht an den Staatshaushalt gezahlt wurde. Mit anderen Worten: Diese Vorabentscheidung ließe sich dahin verstehen, dass sie das Recht auf Abzug der Einfuhrmehrwertsteuer im Wesentlichen auch dann anerkennt, wenn es in dem Wissen ausgeübt wird, dass die betreffende Mehrwertsteuer nicht gezahlt werden wird.
- 26 Zweitens wählte die Klägerin in der vorliegenden Sache, obwohl sie wusste oder hätte wissen müssen, dass die Darlehensnehmerin die geschuldete Mehrwertsteuer nicht würde an den Staatshaushalt zahlen können, zur Befriedigung ihrer Forderung eine Methode, bei der zu ihren Gunsten ein Recht auf

Vorsteuerabzug – und damit ein entsprechender Steuervorteil – entstehen konnte. Allerdings ist zu bedenken, dass es den Steuerpflichtigen nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs grundsätzlich freisteht, ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten so zu gestalten, dass sich ihre Steuerschuld in Grenzen hält (vgl. Urteil vom 17. Dezember 2015, WebMindLicenses [C-419/14, EU:C:2015:832, Rn. 42]) und dass sie nicht verpflichtet sind, den Umsatz zu wählen, der die höhere Mehrwertsteuerzahlung nach sich zieht (vgl. Urteil vom 22. Dezember 2010, Weald Leasing, [C-103/09, EU:C:2010:804, Rn. 27]).

- 27 Drittens ist in der vorliegenden Sache die Auffassung zu vertreten, dass *allein der Umstand*, dass die Klägerin einen Teil ihrer Forderung realisierte, indem sie nach dem dafür gesetzlich vorgesehenen Verfahren von der Schuldnerin Eigentum an sehr wertvollem Grundvermögen erwarb, nicht schon dafür spricht, dass das Geschäft allein oder vorwiegend dem Zweck diene, sich einen Steuervorteil zu verschaffen.
- 28 Es ist zu bedenken, dass eine Unredlichkeit, die die Voraussetzung dafür erfüllt, dem Steuerpflichtigen (hier: der Klägerin) das Recht auf Vorsteuerabzug zu versagen, u. a. gegeben ist, wenn der Steuerpflichtige wusste oder hätte wissen müssen, dass er mit seinem Erwerb an einem Umsatz teilnahm, der in einen Mehrwertsteuerbetrug einbezogen war (vgl. z. B. Urteile vom 21. Juni 2012, Mahagében und Dávid [C-80/11 und C-142/11, EU:C:2012:373, Rn. 46], sowie vom 16. Oktober 2019, Glencore Agriculture Hungary [C-189/18, EU:C:2019:861, Rn. 35]).
- 29 Allerdings ist fraglich, ob ein Mehrwertsteuerbetrug (oder Steuervermeidung) im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs festgestellt werden kann, wenn (1) es sich um die von einem Gerichtsvollzieher durchgeführte Zwangsversteigerung von Grundvermögen des Lieferers handelt, (2) der Lieferer die geschuldete Mehrwertsteuer in der Mehrwertsteuererklärung angibt, jedoch (3) der Lieferer die Mehrwertsteuer wegen seiner Insolvenz nicht abführt (weil nämlich der Lieferer objektiv nicht über die erforderlichen Mittel zur Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber dem Staat verfügt).
- 30 Auf der anderen Seite ist bei der Entscheidung, was im vorliegenden Fall als „Mehrwertsteuerbetrug“ anzusehen ist, zu beachten, dass die einschlägigen Bestimmungen der Mehrwertsteuerrichtlinie keinen Aufschluss über den Inhalt dieses Begriffs geben. Auch der Gerichtshof hat keine ausdrücklichen Ausführungen zum Begriffsinhalt gemacht.
- 31 Da die Mehrwertsteuerrichtlinie auf die Festlegung eines gemeinsamen Mehrwertsteuersystems abzielt, ist davon auszugehen, dass der in der Rechtsprechung des Gerichtshofs verwendete Begriff des „Mehrwertsteuerbetrugs“ ein unionsrechtlicher Begriff ist; würde dieser Begriff, soweit es um die Voraussetzung dafür geht, dem Steuerpflichtigen das Recht auf Vorsteuerabzug zu verweigern, nach nationalem Recht unterschiedlich ausgelegt, liefe das den Zielen der Mehrwertsteuerrichtlinie zuwider. Es ist daher

erforderlich, klarzustellen, wie die Situation, dass eine steuerbare Lieferung von Gegenständen erfolgt und eine Mehrwertsteuerrechnung erteilt wird, zu bewerten ist, wenn der Lieferant wegen Insolvenz oder drohenden Insolvenzverfahrens keine Absicht hat, die geschuldete Mehrwertsteuer an den Staatshaushalt zu zahlen.

- 32 Dabei ist zu beachten, dass das Recht des Steuerpflichtigen auf Vorsteuerabzug in der Praxis wiederholt von der litauischen Steuerbehörde und auch nach der Rechtsprechung der nationalen Gerichte verweigert wurde, wenn die betreffende Person wusste oder hätte wissen müssen, dass der Lieferer die geschuldete Mehrwertsteuer wegen finanzieller Schwierigkeiten oder drohender Insolvenz nicht an den Staatshaushalt zahlen würde bzw. die für die gelieferten Gegenstände empfangenen Gelder vorwiegend dazu verwenden würde, seine Betriebskosten zu decken und/oder andere Gläubiger zu befriedigen.
- 33 Die Antwort auf die Vorlagefrage ist im vorliegenden Fall von entscheidender Bedeutung, weil sie, insbesondere unter Sicherstellung des Vorrangs des Unionsrechts, im vorliegenden Fall eine eindeutige und klare Entscheidung über das Recht der Klägerin auf Vorsteuerabzug ermöglichen wird.

ARBEITSDOKUMENT